

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 135 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. November 2004 im Rahmen der Beratungen zum Landesvoranschlag 2005 in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller den Landeshauptmann - Stellvertretern Dr. Haslauer und Dr. Raus und den Landesräten Eisl, Blachfellner, Eberle und Dr. Buchinger sowie den Experten Hofrat Dr. Buchner (Direktor des Landesrechnungshofs), Herr Niederwieser (LAD/Amtskasse), DI Mittendorfer (Fachabteilung 0/2), Chefredakteur Dr. Floimair (Fachabteilung 0/3), Hofrat Dr. Kiefer, Mag. Karl (Fachabteilung 0/4), Hofrat Dr. Cecon (Leiter der Personalabteilung), Hofrat Dr. Fries (Leiter der Präsidialabteilung), Hofrat Mag. Dr. Weinberger (Fachabteilung 0/91), Herr Hanifle (Referat 0/911), Hofrat Mag. Dr. Brandstetter (Fachabteilung 0/92), Hofrat Dr. Grabler (Leiter der Abteilung 5), Hofrat DI Denk (Leiter der Abteilung 6), Arch. DI Schöppl (Referat 6/13), Hofrat Ing. Dr. Mair (Leiter der Abteilung 7), Mag. Gmeiner (Referat 9/04), Hofrätin Dr. Kalista (Leiterin der Abteilung 12), Dr. Aumayr (SVAK) und Mag. Schnitzhofer (KFZ-Prüfstelle) mit der zitierten Regierungsvorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Mit der Novelle BGBl I Nr 38/2003 wurde der besondere Beitrag, den die unter das Bezügegesetz des Bundes fallenden ehemaligen Politiker oder deren Hinterbliebene von ihren nach altem Recht zukommenden Ruhe- bzw Versorgungsbezügen zu entrichten haben, einer Neuregelung unterzogen. Die bis zu diesem Zeitpunkt einheitlichen 4,7 Prozentpunkte Erhöhungssatz zum Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965 wurden gespalten. Dieser Erhöhungssatz gilt seit 1 Juli 2003 nur mehr für die Teile der Bemessungsgrundlage, die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG liegen. Für die darüber liegenden Teile gilt ein Erhöhungssatz von 11,7 Prozentpunkten. Dieser Schritt soll nunmehr für die Politiker im Land Salzburg, die einen Ruhebezug nach dem alten Salzburger Bezügegesetz 1992 bereits erhalten oder noch erhalten werden, nachvollzogen werden. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Abg. Essl (FPÖ) bringt zu dieser Regierungsvorlage einen Entschließungsantrag ein, mit dem die Landesregierung ersucht wird, dem Landtag eine Regierungsvorlage mit dem Ziel zuzuleiten, dass der im Bezügegesetz 1992 vorgesehene Pensionssicherungsbeitrag in gleicher Höhe auch für Pensionen für Bürgermeister Anwendung findet. Abg. Essl begründet dies damit, dass

die Regierungen gerade dabei seien, das Pensionsrecht zu harmonisieren. Deshalb solle auch der Pensionssicherungsbeitrag für Bürgermeister dem Bezügegesetz 1992 angepasst werden.

Landeshauptmann - Stellvertreter Dr. Haslauer berichtet, dass die Durchschnittspension der Bürgermeister rund € 1.280,-- brutto betrage. Von dieser Pension noch weitere 8 % wegzunehmen, sei nicht legitim. Die Bürgermeister, die ab 1999 ihr Amt angetreten hätten, seien außerdem nach dem ASVG pensionsversichert. Würde man dem Entschließungsantrag beitreten, würde dies zu einer Ungleichbehandlung führen.

Landesrat Dr. Buchinger stellt fest, dass es sicherlich sachliche Gründe dafür gäbe, dass die Bürgermeister nicht den Regelungen des Bezügegesetzes unterlägen. Unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung könne man diese Angelegenheit jedoch einer Prüfung unterziehen.

In der Diskussion wird der vorliegende Entschließungsantrag in einen Prüfantrag mit folgendem Wortlaut umformuliert:

„Die Landesregierung wird ersucht, zu prüfen, inwieweit der im Bezügegesetz 1992 vorgesehene Pensionssicherungsbeitrag in gleicher Höhe auch auf Pensionen für Bürgermeister Anwendung finden könnte und bis 15. Dezember 2004 zu berichten.“

Dieser Entschließungsantrag wird einstimmig angenommen. Über diese EntschlieÙung wird die Landesverwaltung gesondert informiert.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zur Auffassung, dem Landtag die vorliegende Vorlage der Landesregierung zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und der Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 135 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. November 2004

Die Verhandlungsleiterin:

Wanner eh

Der Berichterstatter:

Steidl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2004:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.